

V. Verfassungsrecht; Verwaltungsrecht;  
Staatsrecht; Europaangelegenheiten

Neufassung  
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
zu § 35 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)  
– Dienstanweisung für den Vertreter  
des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht –

Vom 31. Januar 2002<sup>1</sup>

– Bek. d. BMI v. 31. 1. 2002 – V 5 a – 132 331/1 –

Auf Grund des Abschnitts II der Ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 35 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – Dienstanweisung für den Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht – vom 18. Dezember 2001 (BAnz. S. 25 508) wird nachstehend der Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 35 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – Dienstanweisung für den Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht – unter ihrer neuen Überschrift in der ab dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht. Sie ist auch auf Verfahren anzuwenden, die zu diesem Zeitpunkt beim Bundesverwaltungsgericht anhängig sind.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 1967 in Kraft getretene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 35 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – Dienstanweisung für den Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht – vom 11. Januar 1967 (BAnz. Nr. 10 vom 14. Januar 1967),

2. die Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 35 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – Dienstanweisung für den Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht – vom 18. Dezember 2001 (BAnz. S. 25 508).

Anlage

Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zu § 35 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)  
– Dienstanweisung für den Vertreter  
des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht –

§ 1

Aufgaben des Vertreters des Bundesinteresses

(1) Der Vertreter des Bundesinteresses hat in den Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht das öffentliche Interesse zu wahren und dadurch zur Verwirklichung des Rechts beizutragen. Die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland kann ihm nicht übertragen werden.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vertreter des Bundesinteresses an jedem vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren beteiligen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Im Falle seiner Beteiligung äußert er sich schriftlich gegenüber den Senaten und dem Großen Senat und legt in der mündlichen Verhandlung seine Auffassung dar.

(3) Der Vertreter des Bundesinteresses kann ferner die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage erheben (§ 153 Abs. 2 VwGO).

<sup>1</sup> Veröffentlicht im BAnz. Nr. 26 v. 7. 2. 2002

## § 2 Beteiligung am Verfahren

- (1) Der Vertreter des Bundesinteresses beteiligt sich am Verfahren, wenn er eine Beteiligung zur Wahrung des öffentlichen Interesses für erforderlich hält.
- (2) Der Vertreter des Bundesinteresses beteiligt sich ferner auf Weisung der Bundesregierung (§ 6).

## § 3 Unterrichtung oberster Bundesbehörden

- (1) Der Vertreter des Bundesinteresses hat in allen Fällen seiner Beteiligung die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde zu unterrichten, damit diese Stellung nehmen kann. Er gibt eine Sachäußerung gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht erst ab, nachdem die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde Stellung genommen oder sich innerhalb einer angemessenen Frist seit ihrer Unterrichtung bei Berücksichtigung des Standes des Rechtsstreits nicht geäußert hat.
- (2) Beteiligt sich der Vertreter des Bundesinteresses an einem Verfahren, an dem auch der Bund beteiligt ist und durch eine oberste Bundesbehörde vertreten wird, so übersendet er dieser eine Abschrift der Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 1. Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde übersendet der den Bund vertretenden obersten Bundesbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme.

## § 4 Allgemeiner Verzicht auf Beteiligung

- (1) Der Vertreter des Bundesinteresses kann mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde auf bestimmten Rechtsgebieten oder bei bestimmten Arten von Verfahren allgemein auf seine Beteiligung verzichten, wenn dadurch die ihm nach § 1 Abs. 1 Satz 1 obliegende Aufgabe nicht beeinträchtigt wird. Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann der Vertreter des Bundesinteresses die Entscheidung der Bundesregierung herbeiführen.
- (2) Die Kabinetttvorlage zur Herbeiführung der Entscheidung der Bundesregierung nach Absatz 1 Satz 2 wird durch die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde vorbereitet, die hierzu die Stellungnahme des Vertreters des Bundesinteresses einholt. In der Kabinetttvorlage sind die Auffassungen der beteiligten obersten Bundesbehörden und des Vertreters des Bundesinteresses darzustellen.

## § 5 Anzeige und Aufgabe der Beteiligung

- (1) Will sich der Vertreter des Bundesinteresses an dem Verfahren beteiligen, so hat er dies dem Bundesverwaltungsgericht anzuzeigen. Er kann seine Beteiligung am Verfahren jederzeit für beendet erklären.
- (2) Hat eine oberste Bundesbehörde die Beteiligung des Vertreters des Bundesinteresses an einem Verfahren für erforderlich gehalten, so kann dieser seine Beteiligung nur nach vorheriger Verständigung mit der obersten Bundesbehörde aufgeben. Kommt eine Verständigung nicht zustande, so kann die oberste Bundesbehörde innerhalb einer dem Stand des Rechtsstreits angemessenen Frist die Entscheidung der Bundesregierung herbeiführen. Für die Vorbereitung der Kabinetttvorlage gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Bis zur Entscheidung der Bundesregierung darf der Vertreter des Bundesinteresses seine Beteiligung nicht aufgeben.

## § 6 Weisungen der Bundesregierung

- (1) Der Vertreter des Bundesinteresses ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden (§ 35 Abs. 1 Satz 3 VwGO). Er kann in Fragen von besonderer Bedeutung die Weisung der Bundesregierung einholen. Die Kabinetttvorlage wird durch die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde vorbereitet.
- (2) Will der Vertreter des Bundesinteresses der Ansicht einer obersten Bundesbehörde nicht folgen, so hat er im Verhandlungswege einen Ausgleich zu suchen. Lässt sich dieser nicht erzielen und erklärt der Vertreter des Bundesinteresses, dass er an seiner Auffassung festhalte, so kann die oberste Bundesbehörde innerhalb einer dem Stand des Rechtsstreits angemessenen Frist die Entscheidung der Bundesregierung herbeiführen. In diesem Falle hat sich der Vertreter des Bundesinteresses einer Sachäußerung gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht zu enthalten, bis die Bundesregierung entschieden hat. Für die Vorbereitung der Kabinetttvorlage gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

- (3) Sieht die oberste Bundesbehörde davon ab, die Entscheidung der Bundesregierung nach Absatz 2 Satz 2 herbeizuführen, so teilt sie dies dem Vertreter des Bundesinteresses mit. Dieser gibt in solchen Fällen dem Bundesverwaltungsgericht neben seiner eigenen Stellungnahme auch die Ansicht der obersten Bundesbehörde bekannt.

## § 7 Auftreten vor dem Bundesverwaltungsgericht

- (1) Die Aufgaben des Vertreters des Bundesinteresses im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht können auch von Personen wahrgenommen werden, die er allgemein oder im Einzelfall mit seiner Vertretung beauftragt. Die für den Vertreter des Bundesinteresses auftretenden Personen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.
- (2) Liegen bei dem Vertreter des Bundesinteresses oder den sonst in Absatz 1 genannten Personen Tatsachen vor, die bei einer Gerichtsperson die Ausschließung oder Ablehnung nach § 54 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Folge haben würden, so hat sich der Betreffende in diesem Verfahren jeder Tätigkeit zu enthalten.

## § 8 Äußerung gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht

- (1) Der Vertreter des Bundesinteresses hat im Falle seiner Beteiligung seine Auffassung gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht regelmäßig schriftlich zu begründen. Er soll seine Äußerung so rechtzeitig abgeben, dass sie von den übrigen Beteiligten und bei der Vorbereitung der Entscheidung durch das Gericht berücksichtigt werden kann.
- (2) Der Vertreter des Bundesinteresses soll nach Möglichkeit an der mündlichen Verhandlung teilnehmen.

## § 9 Zusammenarbeit mit Behörden unabhängig von einer Beteiligung

- (1) Der Vertreter des Bundesinteresses unterrichtet die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, wenn sich nach seiner Auffassung aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein Bedürfnis für eine Änderung oder Ergänzung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder Satzungen ergibt.

(2) Der Vertreter des Bundesinteresses kann die aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gewonnenen Erfahrungen den fachlich berührten obersten Bundes- und Landesbehörden mitteilen und Anregungen für die Verwaltungspraxis geben.

den Geschäftsstand und über wichtige Vorkommnisse in seinem Geschäftsbereich.

§ 12  
(Inkrafttreten)

---

GMBI 2002, S. 132

**§ 10**  
**Zusammenarbeit mit dem Vertreter der Interessen  
des Ausgleichsfonds**

Der Vertreter des Bundesinteresses hat in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung dem Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 11**  
**Dienstaufsicht**

(1) Die Dienstaufsicht über den Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht führt das Bundesministerium des Innern.

(2) Der Vertreter des Bundesinteresses berichtet nach Ablauf jedes Jahres dem Bundesministerium des Innern über